



MASSTAB 1 : 1000

I. Festsetzungen durch Planzeichen

- räumlicher Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung
- 1. Überbaubare Grundstücksflächen
 Firstrichtung
 Baugrenze
- 2. Verkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Einfahrt
- 3. Garagen
 Garagen
- 4. Grünflächen
 Private begrünte Freiflächen
- 5. Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für die Landwirtschaft, extensiv genutztes Grünland
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Anpflanzen von Bäumen
 Erhaltung von Bäumen

Einbeziehungssatzung Haindlfing - An der Erlauer Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 27.8.1997, BGBl I S. 2141 (i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung i.d.F.v. 26.7.1997, GVBl 1997, S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Freising nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern vom folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1

Die Flächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigegeführten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen einbezogen. Der Lageplan und die textlichen Festsetzungen und Festsetzungen durch Planzeichen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Flächen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den Festsetzungen in der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den

(Siegel)

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister

II. Hinweise

- abzubrechende Gebäude
- HG Hauptgebäude
- NG Nebengebäude
- Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- befestigte Flächen

Verfahrensvermerke

Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Freising hat in der Sitzung am 24.03.1999 beschlossen, für den Bereich Haindlfing, An der Erlauer Str. ein Verfahren zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung durchzuführen.
Der Entwurf der Einbeziehungssatzung wurde gem. § 34 Abs. 5 i.V.m. § 13 BauGB vom 05.05.1999 bis 04.06.1999 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 27.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Freising, 07.05.1999



Thalhammer, Oberbürgermeister

Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Freising hat mit Beschluß vom 28.07.99 die Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Freising, 02.08.1999



Thalhammer, Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vomAz. die Einbeziehungssatzung genehmigt (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

München,

(Siegel)

Die Genehmigung der Einbeziehungssatzung wurde am 30.11.99 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Einbeziehungssatzung und die Begründung werden seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Freising, Marienplatz 3, I. Stock, Zi-Nr. 18 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Freising, den 30.11.99




Thalhammer, Oberbürgermeister

- Ausstellung
- Änderung
- Ergänzung
- Aufhebung

genehmigt mit RE vom 28. Okt. 1999
Nr. 220/2-4622-F3-6-2 (99)
Regierung von Oberbayern 06. Dez. 1999
v.A.




Klaus-Peter Schmitt
Abteilungsleiter



STADT FREISING

EINBEZIEHUNGSSATZUNG HAINDLFING

„AN DER ERLAUER STRASSE“



Übersichtsplan M 1:25.000

Stadtplanungsamt	M. Geismoder
Stadtbaudirektor	S. Lorenzer
Landschaftsarchitekt	Markus Türk Bergstraße 6 85417 Marzling
Datum: 28.07.1999	geändert: _____
geändert: _____	geändert: _____